

**Dienstanweisung für die Nutzung der Portale  
„Ausländerzentralregister“ und „Bundeszentralregister“**

Das Verwaltungsgericht Berlin darf Auskünfte nach § 16 Abs. 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) elektronisch aus dem Ausländerzentralregister (AZR) abrufen, § 22 Abs. 1 Nr. 5a AZR-Gesetz. Dies erfolgt durch Nutzung des durch das Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellten Portals „Ausländerzentralregister“. Über dieses Portal können berechtigte Dienstkräfte auf elektronischem Wege die Datenbank des Bundesverwaltungsamtes zur Ermittlung von Daten von Ausländern, die nicht nur vorübergehend (mindestens 3 Monate) im Inland leben, nutzen.

Ebenso darf das Verwaltungsgericht Berlin Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (BZR) abrufen. Dies erfolgt durch Nutzung des durch das Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellten Portals „Bundeszentralregister“. Über dieses Portal können berechtigte Dienstkräfte auf elektronischem Wege die Datenbank des Bundesamtes für Justiz zur Ermittlung von strafrechtlicher Verurteilungen durch deutsche Gerichte, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schuldunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf diese Eintragungen beziehen, nutzen.

Für die Nutzung der Portale AZR und BZR gelten folgende Regeln:

1. Der Zugriff auf die Daten der Portale darf nur durch die jeweiligen Berechtigten und ausschließlich aus dienstlichen Gründen erfolgen. Jede Abfrage für private oder dienstlich nicht begründete Zwecke ist unzulässig.
2. Jede Auskunft wird automatisch protokolliert.
3. Die missbräuchliche Nutzung kann zu straf-, dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

4. Grundsätzlich ist für die Abfrage von Auskünften nach § 16 Abs. 1 AZR-Gesetz und für die Abfrage aus dem Bundeszentralregister das automatisierte Verfahren zu nutzen, diesbezügliche mündliche oder schriftliche Anfragen sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Systemausfall) zulässig.
5. Die Weitergabe des persönlichen Passwortes ist verboten.
6. Eine Abfrage ist nur auf richterliche Anweisung zulässig. Hierzu ist die Gerichtsakte durch die Geschäftsstelle mit den notwendigen Angaben zur Person und dem Grund der Anfrage der/dem Berechtigten vorzulegen. Diese/r nimmt die automatisierte Abfrage vor.
7. Bei der Abfrage sind der Grund der Abfrage und das Aktenzeichen anzugeben.
8. Die Festlegung, wer zur Abfrage berechtigt ist, erfolgt durch die Verwaltungsabteilung.

Diese Dienstanweisung tritt am 13. Mai 2019 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 10. September 2018. Sie tritt am 12. Mai 2024 außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2019

Xalter

